

Grundsätze für die Vergabe von Toto-Mitteln

Aufgrund der Richtlinien der Landesregierung gemäß § 5 Sportwettengesetz (SpWG) stehen dem Ministerium für Inneres, Familie, Frauen und Sport von den der Saarland-Sporttoto GmbH zufließenden Spieleinsätzen 0,2 v.H. zur Förderung sozialer Zwecke zur Verfügung. Das Ministerium entscheidet über die Verwendung dieser Mittel. Im Folgenden veröffentlichen wir deren Vergabe-Grundsätze.

Die Mittel werden insbesondere verwendet für die Förderung von Maßnahmen

- der Wohlfahrtsverbände und der anerkannten Selbsthilfegruppen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Inneres, Familien, Frauen und Sport,
- auf dem Gebiet der Kinder und Jugendpolitik und
- zur Förderung der Chancengleichheit von Frauen und Männern

Bei der Verwendung der Mittel berät den/die Minister/in ein Beirat, bestehend aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der zu begünstigenden Organisationen für die Dauer von zwei Jahren berufen werden, beginnend mit dem Tag der konstituierenden Sitzung.

Die Sitzung ist nicht öffentlich.

Für die Vergabe der Toto-Mittel gelten folgende Fördergrundsätze:

1. Der Beirat beschließt nur über Anträge, die so rechtzeitig vorgelegt wurden, dass eine fachliche Prüfung des Antrages erfolgen konnte. Die Anträge sollten möglichst nach dem vorgegebenen Antragsvordruck (an Abt. E) gestellt werden.
2. Der Beirat trifft im Jahr zu drei Sitzungen zusammen. Nach Möglichkeit sollen die Sitzungen im April, September und Dezember terminiert sein.
3. Ein Beschluss des Beirates kann auch durch schriftliche oder telefonische Abfrage herbeigeführt werden.
4. Als Zuwendungsempfänger kommen regelmäßig Verbände und Vereinigungen in Betracht, die die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit erfüllen, ausnahmsweise auch einzelne, natürliche Personen, sofern ein erhebliches nachweisbares Landesinteresse besteht.
5. Toto-Mittel sollen nicht eingesetzt werden, wenn die betreffende Maßnahme aus Haushaltsmitteln finanziert werden kann.
6. Toto-Mittel sollen als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt werden. Sie sollen nicht zur Deckung laufender Kosten, sondern in der Regel der Projektförderung dienen. Ausnahme: Anlauffinanzierung für höchstens 3 Jahre.
7. Werden durch ein Projekt Folgekosten verursacht, soll dargelegt sein, wie diese finanziert werden.
8. Toto-Mittel sollen nicht Einrichtungen gewährt werden, für die Pflegesätze vereinbart sind.
9. Fahrzeuge sollen aus Toto-Mitteln nicht beschafft werden.
10. Büroausstattungen und Videoanlagen können nur einmal für Dachverbände mit einer landesweiten Tätigkeit bewilligt werden.
11. Es wird ein Fonds in Höhe von 30.000 € gebildet, aus dem dringende Einzelfall-Maßnahmen gefördert werden können, über deren Unterstützung zwischen den Sitzungsphasen zu entscheiden ist. In der jeweils folgenden Beiratssitzung wird über die Vergabe berichtet.
12. Für die Ausstattung von Jugendtreffs und –zentren mit neuen Medien können Toto-Mittel in Höhe von bis zu 750,00 € pro PC-Arbeitsplatz gewährt werden. Maximale Förderquote: 15.000,00 €/Jahr.
13. Die Vergabe von Toto-Mitteln setzt Eigeninitiative und den Einsatz angemessener eigener Mittel voraus.
14. Zuwendungsempfänger/innen dürfen ihre Bedienstete grundsätzlich nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete (Besserstellungsverbot). In analoger Anwendung der Landeshaushaltsordnung haben die Zuwendungsempfänger einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu führen.
15. Weitere Regelungen
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen übersteigen nicht 15 % der anerkannten Kosten, in der Regel nicht mehr als 7.500,00 € (analog zu Haushaltsmitteln)
Bei grundsätzlicher Zuständigkeit anderer Ressorts/anderer staatlicher Ebenen gilt:
lediglich anteilige Finanzierung in geringem Umfang bis zur Förderquote der anderen Ebene.